



ABFALLABFUHR- ORDNUNG

der Gemeinde Weißbach bei Lofer

beschlossen von der Gemeindevertretung Weißbach
am 9. Dezember 2019

Kundgemacht von 10.12.2019 – 27.12.2019





Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2019 (Nr.: 438) unter Tagesordnungspunkt 10 für die Gemeinde Weißbach bei Lofer folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. Anlage 1
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<input checked="" type="checkbox"/> Mobile Sammlung
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	<input checked="" type="checkbox"/> Mobile Sammlung
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input checked="" type="checkbox"/> Mobile Sammlung
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft, Freimenge von 800 Liter pro Haushalt und Jahr <input checked="" type="checkbox"/> Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei der Grünschnittsammelstelle zur Zwischenlagerung
Problemstoffe		<input checked="" type="checkbox"/> Mobile Problemstoffsammlung



Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Problemstoffsammlung
Gerätebatterien		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Problemstoffsammlung
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	<input type="checkbox"/> Abgabe am Bauhof

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt, allf. Mengenbegrenzung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	kostenlos
Altspeisefett	ÖLI Behälter	kostenlos



§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am gem. **Anlage 1** bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.



§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	660 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	15 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette / Beschriftung und der Objektadresse laut **Anlage C** zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.



Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Wöchentliches Vorhaltevolumen	15	Liter pro Einwohner und Woche
-------------------------------	----	-------------------------------

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Wöchentliches Vorhaltevolumen	5	Liter pro Einwohner und Woche
-------------------------------	---	-------------------------------

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. **Anlage D** vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan gem. **Anlage B** festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.



(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In den lt. **Anlage 1** aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften.

Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den in **Anlage 1** definierten Sammelstellen bereitzustellen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gem. § 19 Abs 3 S. AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Weißbach: www.weissbach.at

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Abfallgrundgebühr fest.

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 30 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.



(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresarfordernis gem. § 19 Abs 3 S.1 AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalisierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 24. September 2013 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Josef Michel Hohenwarter

Anlagen:

- 1) Definierte Sammelstellen
- A) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr;
- B) Abfuhrplan;
- C) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen;
- D) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)



Anlage 1 / Definierte Sammelstellen

Sammelstelle
1) Baustadl / Schaustadl, Ortsteil Hintertal, Kreuzungsbereich in Richtung Kallbrunnalm



Anlage A / Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr



Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach
 Email: gemeinde@weissbach.at Homepage: www.weissbach.at
 Ort: 5093 Weißbach Land: Salzburg Bezirk: Zell am See
 Tel. 06582/8352 Fax. 06582/8352-32

KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Weißbach bei Lofer hat in der Sitzung vom **11. Dezember 2018** ordnungsgemäß den Beschluss gefasst, die Gemeindesteuern, Gebühren, Abgaben und privatrechtliche Entgelte für das

Rechnungsjahr 2019

in folgender Höhe in Euro, bzw. mit folgenden Hebesätzen festzusetzen:

d) Abfallwirtschaftsgebühren:			
Grundgebühr für 1 Jahr:			
Pro Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz	8,18 €	10	9,00 €
Je Betriebsstätte	31,82 €	10	35,00 €
Je Objekt / Wohneinheit mit Zweitwohnsitz	31,82 €	10	35,00 €
Je vermietete Almhütte / Ferienwohnung	18,18 €	10	20,00 €
Preise je entleerter Tonne oder Container: (Hausrestmüll und Transportgebühr)			
Je Kilogramm Haushaltsrestabfall	0,32 €	10	0,35 €
Mindestabfuhr pro Jahr und Haushalt = 60 Kilogramm	19,09 €	10	21,00 €
Zusatzgebühr – Entsorgung Bioabfall, je Liter (ab einer Freimenge von 800 Liter je Haushalt / je Unternehmen)	0,091 €	10	0,10 €



Anlage B / Abfuhrplan

Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach
 Email: gemeinde@weissbach.at | Homepage: www.weissbach.at
 Ort: 5093 Weißbach | Land: Salzburg | Bezirk: Zell am See
 Tel. 06582/8352 | Fax. 06582/8352-32



Entsorgungstermine - BIOMÜLL 2019			
Freitag	04.01.	Dienstag	09.07.
Dienstag	15.01.	Dienstag	16.07.
Dienstag	29.01.	Dienstag	23.07.
Dienstag	12.02.	Dienstag	30.07.
Dienstag	26.02.	Dienstag	06.08.
Dienstag	12.03.	Dienstag	13.08.
Dienstag	26.03.	Dienstag	20.08.
Dienstag	09.04.	Dienstag	27.08.
Dienstag	23.04.	Dienstag	03.09.
Dienstag	07.05.	Dienstag	10.09.
Dienstag	14.05.	Dienstag	24.09.
Dienstag	21.05.	Dienstag	08.10.
Dienstag	28.05.	Dienstag	22.10.
Dienstag	04.06.	Dienstag	05.11.
Dienstag	11.06.	Dienstag	19.11.
Dienstag	18.06.	Dienstag	03.12.
Dienstag	25.06.	Dienstag	17.12.
Dienstag	02.07.	Dienstag	31.12.

Ab 7. Mai bis 10. September jede Woche ...

Der "ÖL" ist ein Mehrwegsammelbehälter für Altspeiseöl & -fett.

Um die Umwelt zu entlasten bzw. um Fette im Abflussrohr, im Kanalsystem und schlussendlich in der Kläranlage zu vermeiden sollte jeder Haushalt einen solchen Behälter zu Hause haben.

Das gesammelte Altspeiseöl wird zur Herstellung von Biodiesel, Seifenprodukten und Reinigungsmitteln verwendet.



- Nicht zu verwenden ist der ÖL für:
- Mineral-, Motor- und Schmieröle
 - andere Flüssigkeiten und Chemikalien
 - Mayonnaisen, Saucen und Dressings
 - Speisereste und sonstige Abfälle

Der ÖL ist im Gemeindeamt bzw. beim Bauhof erhältlich und wird dort auch wieder abgegeben.

Wir würden uns freuen, wenn sie sich dieser Einrichtung bedienen und damit einen kleinen Beitrag für eine gesunde Umwelt leisten.

Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach
 Email: gemeinde@weissbach.at | Homepage: www.weissbach.at
 Ort: 5093 Weißbach | Land: Salzburg | Bezirk: Zell am See
 Tel. 06582/8352 | Fax. 06582/8352-32



Abfall - Entsorgungstermine 2019	
Restmüll <small>(auch Hintertal und Pürzlbach)</small>	
Montag	14.01.
Montag	11.02.
Montag	11.03.
Montag	08.04.
Montag	06.05.
Montag	03.06.
Montag	01.07.
Montag	15.07. *)
Montag	29.07.
Montag	12.08. *)
Montag	26.08.
Montag	23.09.
Montag	21.10.
Montag	18.11.
Montag	16.12.
Gelber Sack & Gelbe Tonne	
Montag	07.01.
Montag	04.02.
Montag	04.03.
Montag	01.04.
Montag	29.04.
Montag	27.05.
Montag	24.06.
Montag	22.07.
Montag	19.08.
Montag	16.09.
Montag	14.10.
Montag	11.11.
Montag	09.12.
nur Gelbe Tonne	
	21.01.
	05.08.
	18.02.
	02.09.
	18.03.
	30.09.
	15.04.
	28.10.
	13.05.
	25.11.
	FR 14.06.
	23.12.
	08.07.

*) keine Entsorgung Hintertal und Pürzlbach



Haushaltsübliche Mengen von **Altspeiseöl, -öl** können am **Bauhof** (Schlauchturm der Feuerwehr) jederzeit in den Öl-Abgabe-Schrank gestellt werden. Leere Öl-Behälter können auch an der Sammelstelle entnommen werden!



Anlage C / Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen

Größe

Breite: 7,4 cm

Höhe: 5,2 cm

Restabfall

Adresse:

Top Nr.:

Bioabfall

Adresse:

Top Nr.:

Kurzbezeichnung der Adresse:

Unterweißbach	UW
Oberweißbach	OW
Frohnwies	F
Pürzl bach	P
Hintertal	H



Anlage D / Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Verzichtserklärung Biotonne



Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle** *)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn:
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere

Name, Anschrift:

Unterschrift Nachbar:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....

Datum

.....

Unterschrift